

Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiter

Unser Mitarbeiter Herr Klug steht Ihnen als Ansprechpartner rund um das Thema „Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld“ zur Verfügung.

Wenn Sie Kurzarbeit/ Kurzarbeitergeld beantragen wollen bzw. müssen, ist die Vorgehensweise wie folgt:

- Resturlaub des Vorjahres ist aufzubrauchen.
- Überstunden müssen vorrangig genommen werden.
- Anzeige der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit. Hierfür ist die Einverständniserklärung jedes betroffenen Mitarbeiters erforderlich.
- Bescheid über die Genehmigung der Kurzarbeit mit Vorgangsnummer an Ihren Lohnsachbearbeiter schicken.
- Erstellung von Stundenzettel aufgeteilt in tatsächlich gearbeitete und Ausfallstunden.
- Nach Ablauf des betreffenden Monats Stundenzettel an Ihren Lohnsachbearbeiter zur Abrechnung schicken-> Sie gehen mit der Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an Ihre Mitarbeiter in Vorleistung.
- Stellen des Leistungsantrags auf Kurzarbeitergeld innerhalb von 3 Monaten.
- Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an Sie von der Agentur für Arbeit.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Anzeige auf Kurzarbeit und beim Erstattungsantrag. Bitte melden Sie sich bei **Herrn Klug unter 07946/9121-39**.

Bitte bedenken Sie, dass das Kurzarbeitergeld die schnellere Möglichkeit ist, die Lohnkosten zu senken als Kündigungen. Bei Kündigungen aus betrieblichen Gründen müssen Sie eine Sozialauswahl treffen und die Kündigungsfristen einhalten, die zum Teil erheblich sein können. Außerdem besteht die Gefahr von langwierigen Kündigungsschutzprozessen.

Geplant:

Die Bundesregierung hat am 14. Mai 2020 das Sozialpaket II beschlossen. Der Gesetzesentwurf muss noch vom Bundesrat und Bundestag genehmigt werden:

1. Erhöhung Kurzarbeitergeld von 60 % bei Arbeitnehmern ohne Kindern bzw. 67 % bei Arbeitnehmern mit Kindern ab dem 4. Monat auf 70 % bzw. 77 % und ab dem 7. Monat auf 80 % bzw. 87 %.
➔ **Das betrifft allerdings nur Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert haben.**
2. Ab 1. Mai 2020 darf bis zur Höhe des ursprünglichen Monatseinkommens hinzuverdient werden. Die seitherige Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben.

Diese Regelungen sollen vorerst bis zum 31.12.2020 gelten.